

**Aktenzeichen: 01/2018**

Bayreuth, 19. September 2018

## **Urteil**

im Verfahren

**über den Einspruch des**

**Vereins A (Einspruchsführer),  
vertreten durch den Abteilungsleiter,**

**gegen die Ordnungsgebühr gemäß § 34 RVStO wegen Nichtteilnahme am  
Bezirkstag**

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost hat am 19.09.2018

durch

den Vorsitzenden Johannes Kühhorn, Bayreuth,  
den Beisitzer Markus Müller, Kulmbach,  
den Beisitzer Franz Eger, Wallenfels,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch gegen die Ordnungsgebühr wird stattgegeben.**
- 2. Die streitgegenständliche „Entscheidung/Rechnung“ wird aufgehoben.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

## Tatbestand

Mit E-Mail vom 16.08.2018 legte der Einspruchsführer gegen die „Entscheidung/Rechnung“ des BTTV von Anfang August Einspruch beim Vorsitzenden der Sportgerichtskammer ein, der Schriftsatz wurde am 21.08.2018 nachgereicht.

Zur Begründung führte er aus, der Verein habe zwar nicht teilgenommen, allerdings auch keine Einladung zum Bezirkstag erhalten, es sei denn diese erfolgte über den Newsletter des BTTV. Der Einspruchsführer trug ferner vor, er habe seine Mannschaften bereits vor neun Jahren vom Spielbetrieb abgemeldet, außerdem bestehe die Abteilung nur noch aus dem Abteilungsleiter und zwei bis drei Jugendlichen, die zum wöchentlichen Training erscheinen, ohne am Spielbetrieb teilzunehmen. Aus diesem Grund nimmt die Abteilung auch seither nicht mehr an Versammlungen teil. Ferner kündigte der Einspruchsführer an, sollte der Einspruch erfolglos sein, die Abteilung aus dem BTTV abzumelden. Die E-Mail, die er vom BTTV erhalten hatte, legte er vor, hierfür sei auf die Akte verwiesen.

Der zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle, der die Ordnungsgebühr versandt hatte, führte aus, dass die Einladung zum Bezirkstag wie in der Satzung vorgesehen auf der Bezirkshomepage veröffentlicht wurde. Der Bezirkstag fand Mitte Juni 2018 statt, die Einladung wurde Anfang Mai 2018 veröffentlicht. Die Ordnungsgebühr wegen Nichtteilnahme wurde vorliegend durch die Geschäftsstelle in Rücksprache mit dem Bezirksvorsitzenden versandt, der dies bestätigte. Dieses Vorgehen sollte in diesem Jahr aufgrund der Strukturreform eine Ausnahme sein. Auch wurde die E-Mail vorgelegt, die der Einspruchsführer erhalten hatte.

## Entscheidungsgründe

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig. Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ist zuständig, § 13 Abs. 1 Nr. 1 RVStO. Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt, der Nachweis über den Kostenvorschuss erbracht. Die Beteiligten wurden am 29.08.2018 über die Verfahrenseröffnung und die Besetzung des Gerichts gemäß § 21 Abs. 2 RVStO informiert und anschließend gemäß § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

### **II. Begründetheit**

Der Einspruch ist begründet.

1. Der Einspruchsführer nahm trotz Teilnahmepflicht nicht am Bezirkstag teil, der ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Ordnungsgebühr wurde aber fehlerhaft festgesetzt.

a) Der Einspruchsführer selbst räumt die Nichtteilnahme ein.

b) Aus der vorgebrachten Abmeldung der Mannschaft vor neun Jahren ergibt sich kein Ausnahmetatbestand, der die Teilnahmepflicht aus § 24 Nr. 2 der Satzung aufheben würde. Mitgliedsvereine des BTTV unterwerfen sich der Organisationsstruktur des BTTV und dessen Regelwerk, insbesondere Sport- und Spielordnungen, wie auch der Satzung und der RVStO. Die Teilnahmepflicht am Bezirkstag erstreckt sich bereits ihres Wortlauts nach auf sämtliche Mitgliedsvereine. Auch aus dem Zweck der demokratischen Verwaltung des BTTV durch seine Mitglieder ergibt sich keine andere Sicht. Der Bezirkstag ist Willensbildungsorgan des Bezirks und hat dessen Angelegenheiten zu ordnen, damit auch die des BTTV als eingetragener Verein. Dies ist nicht an eine Teilnahme am Spielbetrieb gebunden. Auch dass die Abteilung laut Aussage des Einspruchsführers nur noch aus dem Abteilungsleiter und wenigen Jugendlichen ohne Interesse an der Verwaltung des BTTV besteht, ändert hieran nichts. Sowieso drückt der Einspruchsführer allein durch die Mitgliedschaft im BTTV entgegen seiner Aussage konkludent durchaus Interesse an der Arbeit und dem Spielbetrieb des BTTV aus, denn einen anderen Zweck hat eine Mitgliedschaft nicht.

c) Mit der Einberufung durch den Präsidenten von Anfang Mai 2018 auf der Bezirkshomepage liegt eine ordnungsgemäße Einberufung vor, § 24 Nr. 2 der Satzung i.V.m. der Übergangsvorschrift in § 49 alte Fassung.

d) Eine wirksame Festsetzung der Ordnungsgebühr gemäß § 34 RVStO liegt nicht vor. Die Geschäftsstelle ist nicht zuständig für die Festsetzung solcher Ordnungsgebühren.

(1) Ordnungsgebühren werden – wenn in der jeweiligen Vorschrift nicht anders erwähnt – von zuständigen Organen (O), Gremien (G), Fachwarten (F), Gerichten (GE) oder der Geschäftsstelle (GS) auferlegt und von der Verbandsebene vereinnahmt, vgl. § 33 Abs. 5 RVStO. Die Ordnungsgebühr hat also durch die zuständige Stelle festgesetzt zu werden und durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt zu werden.

(2) Zur Festsetzung von Ordnungsgebühren wegen Nichtteilnahme am Bezirkstag sind gemäß § 34 RVStO „O, G, F“, also Organe, Gremien und Fachwarte, berufen, nicht aber die Geschäftsstelle, die in § 33 Abs. 5 RVStO mit „GS“ abgekürzt wird. Hieran ändert auch die Absprache zwischen der Geschäftsstelle und dem Bezirksvorstand nichts. Auch wenn es durchaus nachvollziehbar ist, dass Ordnungsgebühren, die in einer solch großen Zahl anfallen, zentral in Bayern festgesetzt werden, sieht die RVStO eine Festsetzung im Auftrag einer anderen Person nicht vor. Hierfür hätte auch im Rahmen der speziellen Situation nach der Strukturreform eine Sondervorschrift geschaffen werden müssen, wie beispielsweise für die Einberufung in § 49 aF der Satzung geschehen.

(3) Auch eine Festsetzung in Stellvertretung nach § 164 Abs. 1 BGB scheidet aus. Ob dies überhaupt möglich ist, kann dahinstehen. Die Geschäftsstelle trat jedenfalls nicht offenkundig im Namen der zuständigen Stelle auf.

2. Aufgrund der fehlenden wirksamen Festsetzung ist der Einspruch begründet, die streitgegenständliche „Entscheidung/Rechnung“ aufzuheben.

(...)

gez.

**Johannes Kühhorn**  
Vorsitzender

gez.

**Markus Müller**  
Beisitzer

gez.

**Franz Eger**  
Beisitzer